

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Amazon haftet nicht für die irreführende Werbung eines Affiliate Partners

Mit Links lässt sich im Netz gutes Geld verdienen, wenn diese Links nach einem Klick auch nachweisbar zum Kauf eines Produktes führen. Dieses System nennt sich Affiliate-Marketing und wird unter anderem auch von der Plattform **Amazon** eingesetzt. Dieses Partner-Programm funktioniert so, dass bei Amazon angemeldete Partner auf ihren eigenen Websites Links zu Produkten- / Angeboten setzen können, die im „Amazon-Sortiment“ enthalten sind. Je nach Produkt-Kategorie und Umsatz pro Monat kann das bis zu zwölf Prozent betragen.



Sollte es zu unseriösen Aktivitäten bei den Affiliate-Partnern kommen, dann kann Amazon dafür nicht in Haftung genommen werden. Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat entschieden, dass der Betreiber eines Affiliate-Programms nicht für die irreführende Werbung eines Affiliate-Partners haftet, wenn dieser im Rahmen eines eigenen Produkt- oder Dienstleistungsangebots tätig geworden ist und es deshalb an einer Erweiterung des Geschäftsbetriebs des Betreibers des Affiliate-Programms fehlt (Urteil 26. Jan. 2023 – Az.: I ZR 27/22).

Bett.1 geht gegen Amazon vor

Was auf den ersten Blick nahezu problemlos zu sein erscheint, kann dennoch für viel Ärger sorgen. Vor allem dann, wenn ein Affiliate-Partner mit unseriösen Methoden arbeitet. Das war im Fall des Matratzen-Anbieters **Bett.1 GmbH** der Fall. Das Berliner Unternehmen hatte festgestellt, dass im Jahr 2019 ein Amazon-Affiliate auf seiner Webseite einen Beitrag publizierte, der sich im weitesten Sinne mit den Themen Schlaf und Matratzen befasste und zumindest optisch einem redaktionellen Online-Magazin entsprach. Darin enthalten waren Abbildungen von Matratzen plus Links zu entsprechenden Angeboten auf der Amazon-Plattform. Mit Bezug auf ein Matratzen-Ranking wurde ein Bett.1-Produkt als eine der besten Matratzen genannt. Allerdings war dann nicht diese Matratze, sondern ein Konkurrenz-Produkt abgebildet, und auf der verlinkten Amazon-Seite konnte man nicht die Bett.1-Matratze, sondern ein Konkurrenz-Produkt kaufen.

Bett.1 verklagte daraufhin die Gesellschaften der Amazon-Gruppe, die in unterschiedlichen Funktionen am Betrieb der Online-Verkaufsplattform beteiligt waren. Allerdings durchgehend ohne Erfolg. Das **Landgericht Köln** wies die Klage ab (Urteil vom 20. Mai

2021 – Az.: 81 O 62/20). Auch das **Oberlandesgericht Köln** hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 11. Februar 2022 - 6 U 84/21). Die beanstandete Werbung sei zwar irreführend und daher wettbewerbswidrig. Die Beklagten hafteten für diesen Wettbewerbsverstoß des Affiliates aber nicht als Täter oder Teilnehmer. Auch die Voraussetzungen einer Haftung des Unternehmensinhabers für Beauftragte nach § 8 Abs. 2 UWG lägen nicht vor.



BGH weist Revision von Bett.1 zurück

In der Presse-Info Nr. 18/2023 vom 26. Jan. 2023 heißt es zur Begründung: Der innere Grund für die Zurechnung der Geschäftstätigkeit des Beauftragten gemäß § 8 Abs. 2 UWG liegt vor allem in einer dem Betriebsinhaber zugutemkommenden Erweiterung des Geschäftsbetriebs und einer gewissen Beherrschung des Risikobereichs durch den Betriebsinhaber. Unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Amazon-Partnerprogramms sowie der beanstandeten Webseite des Affiliates fehlt es im Streitfall an einer solchen Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1 und damit am inneren Grund der Zurechnung

gemäß § 8 Abs. 2 UWG. Entwickeln Affiliates eigene Produkte oder Dienstleistungen - hier eine Internetseite mit redaktionell gestalteten Beiträgen zu den Themen Schlaf und Matratzen -, deren Inhalt sie nach eigenem Ermessen gestalten und zum Verdienst von Provisionen bei verschiedenen Anbietern einsetzen, ist die Werbung über den Affiliate-Link ein Teil des Produkts, das inhaltlich von den Affiliates in eigener Verantwortung und im eigenen Interesse gestaltet wird. Die Links werden von ihnen nur gesetzt, um damit zu ihren Gunsten Provisionen zu generieren. Ein solcher eigener Geschäftsbetrieb eines Affiliates stellt keine Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1 dar.

Es fehlt im Streitfall auch an der für eine Haftung nach § 8 Abs. 2 UWG erforderlichen Beherrschung des Risikobereichs durch die Beklagte zu 1. Der Affiliate wird bei der Verlinkung nicht in Erfüllung eines Auftrags beziehungsweise der mit Amazon geschlossenen Vereinbarung tätig, sondern im Rahmen des von ihm entwickelten Produkts und allein im eigenen Namen und im eigenen Interesse. Die Beklagte zu 1 musste sich einen bestimmenden und durchsetzbaren Einfluss auch nicht sichern, weil sie mit dem Produkt des Affiliates ihren Geschäftsbetrieb nicht erweitert hat. (ps)

Die 7 neuen Titel

D

Die Comedy-Optimisten - Es gibt für alles eine Lösung

Die Einrichtungsperte

DokuSat

DokuSat – Bestes Fernsehen

DokuSat – Hier bin ich Zuhause

DokuSat – Mehr erleben und verstehen

DokuSat24

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Einrichtungserle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Arriba Media GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Comedy-Optimisten

Es gibt für alles eine Lösung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DokuSat

DokuSat24

DokuSat – Mehr erleben und verstehen

DokuSat – Hier bin ich Zuhause

DokuSat – Bestes Fernsehen

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Filmwerke, Fernsehprogramme, Fernsehsendungen, Druckschriften und Internetseiten

Rechtsanwälte Zimmermann & Decker
Jakobikirchhof 8, 20095 Hamburg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de